

- d) die Gebäude und andere Bauwerke,
- e) die topographischen Einzelheiten, soweit sie sich in der Karte darstellen lassen.

Die Knickpunkte in den Grenzlinien dürfen nicht mit Tusche überdeckt werden.

In die Karten sind ferner einzutragen:

- f) die Nummern der Polygonpunkte (unterstrichen),
- g) die Flurstücksnummern und die Zugehörigkeitshäkchen, soweit sie zur Vermeidung von Irrtümern bezüglich der Flurstücksgrenzen nötig sind,
- h) die Namen der Ortsteile, Gewannen, Straßen, Wasserläufe, Bauwerke, die Hausnummern, die Entfernungsangaben der Kilometersteine usw.
- i) die Randbeschriftung.

Für die Zeichnung und Ausarbeitung der Rahmenkarten gelten folgende Besonderheiten: Erweist es sich als notwendig, einen Teil des Neumessungsgebiets, z. B. die Ortslage, in einem größeren Maßstabsverhältnis darzustellen, so wird dieser Teil auf einem Beiblatt mit seiner natürlichen Abgrenzung als Inselkarte gezeichnet. In die Rahmenkarten ist der Inhalt des Beiblatts unter Fortlassung der Flurstücksnummern zu übernehmen.

Wenn gerade Linien (z. B. Grenzen, Straßenachsen, Überlandleitungen) über mehrere Blätter verlaufen, so ist darauf zu achten, daß ihre Geradlinigkeit in der Kartendarstellung gewährleistet ist.

*Anlagen 19, 20*

Im übrigen geht die Ausgestaltung und Beschriftung der Rahmenkarten und der Inselkarten im einzelnen aus den Mustern mit Erläuterungen hervor.

- Schätzungskarte* 70. Von der Flurkarte ist eine lichtpausfähige Abzeichnung (Mutterpause) — möglichst auf mechanischem Wege — herzustellen, die als Unterlage für die Anfertigung der neuen Schätzungskarte dient. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden aus der bisherigen Schätzungskarte entnommen.

Wenn bei der Neumessung Veränderungen der Nutzungsarten und der Ertragsbedingungen von Bodenflächen festgestellt werden, die eine Nachschätzung bedingen, ist diese rechtzeitig zu veranlassen.

## F. Flächenberechnung

71. An die Kartierung schließt sich die Flächenberechnung an. Zu berechnen ist

*Anlagen 11, 12, 13*

- a) die Gesamtfläche der auf der Karte dargestellten Grundstücke (Massenberechnung),
- b) der Flächeninhalt der einzelnen Flurstücke (Einzelberechnung),
- c) der Flächeninhalt der Nutzungsarten und der Schätzungsabschnitte.

Die Berechnungen werden ausgeführt:

- a) unter Verwendung der Feldmaße oder aus Koordinaten (F),
- b) nach der Karte, graphisch (K), oder
- c) mit Feld- und Kartenmaßen (F K).

*Massenberechnung*

72. Die Gesamtfläche wird ermittelt durch Zusammenfassung des Inhalts der mit Zeichnung voll ausgefüllten Netzquadrate mit dem Inhalt der Flächen in den Randquadraten. Dabei werden in jedem Quadrat die mit Zeichnung bedeckten und die freien Flächen graphisch ermittelt und auf die Fläche des Quadrats abgestimmt. Ist auf einem Nachbarblatt die Flächenberechnung bereits ausgeführt, so sind die Ergebnisse der dortigen Berechnung zu übernehmen. Die Sollfläche der Karte, auf welche die Einzelflächen zurückzuführen sind, ergibt sich nach Abzug der durch die konforme Abbildung bedingten, aus der anliegenden Tafel zu entnehmenden Verbesserung.

*Anlage 4*